

Stellungnahme
des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) zum
**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen vom
17.03.2017**
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

Vorbemerkung

Zum Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) gehören 270 regionale Organisationen, in denen sich etwa 28.000 Mitgliedsfamilien zusammengeschlossen haben. Der Verband ist aus der Selbsthilfe von Eltern behinderter Kinder hervorgegangen und wird noch heute von ihr geprägt. Der überwiegende Teil der vertretenen Menschen ist von einer frühkindlichen cerebralen Bewegungsstörung betroffen. Dabei handelt es sich sowohl um Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit körperlicher Behinderung, deren Leben sich kaum von dem nichtbehinderter unterscheidet, als auch um Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen, die ein Leben lang auf Förderung, Assistenz, Pflege und Zuwendung angewiesen sind. Die regionalen Mitgliedsorganisationen des bvkm sind auch Träger von Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe.

Zum KJSG

Der bvkm begrüßt die Zielsetzung des Entwurfs, den wirksamen Schutz von Kindern und Jugendlichen zu stärken und die Kinder- und Jugendhilfe zu einem inklusiven, Leistungssystem weiterzuentwickeln. Auch wenn der bvkm die Forderung nach einer Zusammenführung aller Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung unter dem Dach des SGB VIII seit langer Zeit erhebt, so sehen wir eine Umsetzung im fortgeschrittenen Zeitablauf der jetzigen Legislaturperiode nicht als zielführend an. Insofern halten wir den sehr zurückgenommenen Gesetzentwurf und den nun vom Bundesministerium angestoßenen Dialogprozess, in dem die entscheidenden Fragestellungen herausgearbeitet und die Standpunkte aller Beteiligten ausgetauscht werden können, für einen gangbaren Weg. Wir erwarten, dass dieser erste Schritt einmündet in einen Arbeitsprozess, in dem die maßgeblichen Akteure der Kinder- und Jugendhilfe und der Hilfen für Menschen mit Behinderung und ihre Familien gemeinsam geeignete Lösungen erarbeiten können. Dazu sollte genügend Zeit zur Verfügung stehen, und es dürfen mit der Umsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfs keine Festlegungen getroffen werden, die gemeinsame Lösungsansätze von vornherein einschränken.

Der bvkm beschränkt sich in seiner Stellungnahme auf die wesentlichen Regelungen, die jetzt und in Zukunft unmittelbare Auswirkungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung und ihre Familien haben oder haben könnten. Eine umfangreiche Befassung mit dem Entwurf ist aus Zeitgründen nicht möglich.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Zu § 1 Abs. 1 SGB VIII-E

Mit der vorgesehenen Änderung wird das Recht junger Menschen um die Förderung ihrer Selbstbestimmung erweitert. Das ist zu begrüßen. Der Begriff der Selbstbestimmung hat für Menschen mit Behinderung einen hohen Stellenwert, der durch das Adjektiv „möglichst“ eine unzulässige Einschränkung erfährt. Wenn damit dem Umstand Rechnung getragen werden soll, dass durch eine vorliegende Beeinträchtigung umfassende Selbstbestimmung nicht erreichbar ist, so sei darauf hingewiesen, dass sich der Anspruch nicht auf die Selbstbestimmung, sondern auf die Förderung dazu richtet. Eine Relativierung könnte auch in Abhängigkeit von vorhandenen Ressourcen oder Umweltbedingungen gesehen werden. Das kann nicht gewollt sein. Das SGB IX formuliert den Auftrag uneingeschränkt. „... um ihre Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zur fördern“ (§ 1 SGB IX i.d.F. vom 23.12.2016). Das SGB VIII kann dahinter nicht zurückbleiben.

Abs. 3

Ein perspektivisch inklusiv ausgerichtetes SGB VIII muss die Voraussetzungen schaffen, dass alle Kinder und Jugendlichen in alle sie betreffenden Lebensbereiche einbezogen sind. Insoweit ist der umfassende Anspruch, der mit der Formulierung „Teilhabe am Leben“ zum Ausdruck kommen soll, grundsätzlich zu begrüßen. Er muss aber ebenso inhaltlich gefüllt werden wie andere Begriffe auch. Hier liegt es nahe, die Formulierung „Teilhabe am Leben in der Gesellschaft“ zu verwenden, die durch die UN-Behindertenrechtskonvention und das SGB IX beschrieben sind.

Nach der Begründung soll der Begriff „Mindestmaß“ die individuelle Bedingungslosigkeit zur Interaktion herausstellen. Das ist zu begrüßen und vor dem Hintergrund der Erfahrungen von und mit Kindern und Jugendlichen mit sehr schweren Behinderungen ausdrücklich zu bestätigen. Dennoch halten wir die Formulierung für verzichtbar und schlagen die Streichung vor, da die Formulierung missverständlich ist. Es sollte heißen: „... sowie die Möglichkeit zur Interaktion seinen Fähigkeiten entsprechend wahrnimmt (Teilhabe am Leben in der Gesellschaft)“.

Abs. 4

Die Formulierung „Teilhabe am Leben in der Gesellschaft“ sollte durchgängig verwendet werden und „Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“ ersetzen.

Abs. 4 Ziffer 5 i.V.m. § 9a

Die in Ziffer 5 vorgesehene und in § 9a konkretisierte Schaffung unabhängiger und fachlich nicht weisungsgebundener ombudsschaftlicher Beratungsstellen wird begrüßt. Sie finden, bezogen auf Kinder und Jugendliche mit Behinderung ihre Entsprechung in der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung gem. § 32 SGB IX. Da dieses vom Bund finanzierte Beratungsangebot im Teil 1 SGB IX normiert ist und damit das Aufgabenfeld alle Rehabilitationsträger, auch die Kinder- und Jugendhilfe umfasst, sollte eine Abstimmungs- und Anschlussfähigkeit zwischen den Beratungsangeboten erreicht werden. Doppelstrukturen können und sollen vermieden werden. Um den notwendigen Anspruch auf Beratung und Unterstützung unabhängig von der Leistungsfähigkeit von Kommunen zu sichern, sollte – analog zur Finanzierung der Beratung nach § 32 SGB IX – eine Finanzierung durch den Bund erreicht werden.

Zu § 9

Die Ausrichtung auf gleichberechtigte Teilhabe und der Abbau von Barrieren und Benachteiligungen sind ein erster wichtiger Schritt zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe.

Zu § 22 Abs.2 und § 22a

Wie zu § 1 ausgeführt, ist auch hier das Adjektiv „möglichst“ irreführend und verzichtbar.

Das Gebot, die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung zu berücksichtigen, wird ebenso begrüßt wie das Zusammenarbeitsgebot der Tageseinrichtungen mit anderen Diensten und Einrichtungen. Die Tageseinrichtungen leisten in der gemeinsamen Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder oft eine hervorragende und richtungsweisende Arbeit. Insbesondere bei Kindern mit einem komplexen Unterstützungsbedarf, gelingt es nicht immer, die erforderliche behinderungsspezifische Fachlichkeit in der Lebenswelt Tageseinrichtung zu verankern. Die Kooperation mit den Diensten der Behindertenhilfe kann hier unterstützend wirksam werden.

Zu § 35a

Die Zusammenführung aller Leistungen für Kinder und Jugendliche unabhängig von der Art der Behinderung bleibt eine Aufgabe für die nächste Legislaturperiode.

Unklar ist jedoch, wie die Leistungen für Pflegekinder mit Behinderung und Pflegeeltern bis zur Verwirklichung der behinderungsunabhängigen Zusammenführung geregelt werden. § 54 Abs. 3 SGB XII ist bis zum 31.12.2018 befristet. SGB IX Teil 1, und damit auch § 80 SGB IX (Leistungen zur Betreuung in Pflegefamilien), tritt am 01.01.2018 in Kraft. § 35a in der vorgesehenen Fassung schränkt den Verweis auf SGB IX Teil 1 Kapitel 6 ein und bezieht damit den zukünftigen § 80 SGB IX nicht ein. Dies irritiert und muss unbedingt geklärt werden. In dem Zusammenhang wiederholt der bvkM seine Forderung, die er bereits bei der Einführung des § 54 Abs. 3 SGB XII erhoben hat, die Fallführung für Pflegekinder mit Behinderung, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII (zukünftig § 80 SGB IX) erhalten, dem Jugendamt

zu übertragen. Nur das Jugendamt hat die fachliche Kompetenz, die Pflegefamilien in der Wahrnehmung ihres Erziehungsauftrages und in der Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie zu unterstützen.

Zu § 36a

Die ergänzenden Bestimmungen werden im Hinblick auf Kinder mit Behinderung begrüßt.

Zu § 36b

Mit der Normierung eines Übergangsmagements werden wichtige Weichen für die Zukunft der betroffenen Jugendlichen und jungen Erwachsenen gestellt. Dass es hier zu einem geregelten Verfahren kommt, wird grundsätzlich begrüßt. Mit seiner Einführung werden damit aber auch die Weichen für die Ausgestaltung des zukünftigen Übergangs zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe gestellt. Ein nicht unerheblicher Teil der leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen mit Behinderung wird nahtlos in die Eingliederungshilfe übergehen. Dieser Übergang wird zur Nagelprobe für ein gelingendes inklusives SGB VIII.

Der bvkm hält Regelungen im Übergangsmagement, die Prognoseentscheidungen im Hinblick auf eine Verselbstständigung erforderlich machen, für ungeeignet. Verselbstständigung ist, bezogen auf Menschen mit Behinderung, ein Prozess und kein Ziel, das sich prognostisch einschätzen lässt. Wenn es um die Unabhängigkeit von Leistungen nach dem SGB VIII geht, dann sollte das auch so benannt werden. Im Rahmen des Übergangsmagements sollte auch sicherstellt werden, dass geeignete fachlich begründete Hilfesettings auch beim Übergang in die Eingliederungshilfe aufrecht erhalten bleiben können.

Im Zusammenhang mit einer Inklusiven Lösung im SGB VIII sollte eine Grundsatzdebatte über die Altersgrenze der Kinder- und Jugendhilfe geführt werden. Für viele junge Menschen mit Behinderung stellt eher das 21. Lebensjahr einen entscheidenden Wandel der Lebenssituation dar. Dies betrifft vor allem den Übergang Schule – Beruf und eine von der Familie unabhängige Lebens- und Wohnsituation.

Zu §§ 71, 79, 80

Die Berücksichtigung der besonderen Bedarfe und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen bei der Qualitätsentwicklung und der Jugendhilfeplanung sowie die starke Beteiligung der Zusammenschlüsse junger Menschen und ihrer Familien werden begrüßt.

Düsseldorf, 23. März 2017